

Sitzung vom 16. März 1994

782. Anfrage (Anwendung von Notrecht)

Kantonsrat Ruedi Keller, Hochfelden, hat am 21. Dezember 1993 folgende Anfrage eingereicht:

In einem offenen Brief fordert die SVP des Kantons Zürich den Regierungsrat auf, Notrecht anzuwenden, um im Kanton Zürich die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche verfassungsmässigen gesetzlichen Voraussetzungen bestehen, um im Kanton Zürich Notrecht anzuwenden?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat den Vorschlag der SVP, Gefängnisplätze durch die Armee errichten zu lassen und Soldaten zur Bewachung zur Verfügung zu stellen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ruedi Keller, Hochfelden, wird wie folgt beantwortet:

1. Als Notrecht werden in der Lehre Erlasse bezeichnet, die in einem Staatsnotstand in Ausübung der Notrechtskompetenz erlassen werden. Damit von dieser Notrechtskompetenz überhaupt Gebrauch gemacht werden darf, muss es tatsächlich unmöglich sein, den ordentlichen Gesetzgebungsweg einzuschlagen oder mit diesem auf eine ausserordentliche, zumindest einen sektoriellen Staatsnotstand begründende Lage rechtzeitig zu reagieren.

Im Gegensatz zum Bund und zu einigen anderen Kantonen gibt es im Kanton Zürich kein verfassungsmässig geregeltes Notrecht. Die Kantonsverfassung enthält in diesem Zusammenhang gegenteils in Art. 20 Abs. 6 sogar die ausdrückliche Bestimmung, dass der Kantonsrat nicht befugt ist, Gesetze oder Beschlüsse vor der Abstimmung provisorisch in Kraft zu setzen. Da aufgrund von Lehre und Rechtsprechung davon auszugehen ist, dass auch im Kanton Zürich im Falle eines Staatsnotstandes vom sogenannten «extrakonstitutionellen Notrecht» Gebrauch gemacht werden darf, ist die genannte Vorschrift so zu verstehen, dass die Notrechtskompetenz beim Regierungsrat liegt.

Anwendungsfälle von Notrecht sind beispielsweise das Abweichen von den Vorschriften über das Gesetzes- und Finanzreferendum, das Übergehen der baurechtlichen Kompetenzen einer Gemeinde oder Notentlassungen, mit denen menschenrechtswidrigen Zuständen in Gefängnissen begegnet wird. Zu beachten ist in jedem Fall das Prinzip der Verhältnismässigkeit.

2. Für einen Einsatz der Armee zur Bewachung von Gefangenen fehlen die Voraussetzungen, die das Bundesrecht für einen Armee-Einsatz in Form aktiven Dienstes verlangt. Damit sprechen auch praktische Gründe gegen ein solches Vorgehen: Da Aktivdienst ausser Betracht fällt, müssten Truppen während des Instruktionsdienstes eingesetzt werden. Die erforderliche Spezialausbildung hätte innerhalb der Dienstzeit zu erfolgen. Soweit diese dafür überhaupt ausreicht, würde dies zu einem krassen Missverhältnis zwischen Ausbildung und Einsatzzeit führen.

Der Verwendung militärischer Bauten für Haftzwecke steht entgegen, dass ihnen die nötigen Sicherheitseinrichtungen fehlen. Dies erzwingt entweder einen übermässigen und kostspieligen Personaleinsatz oder ebenso kostspielige Umbauten, die Zeit beanspruchen. Die Ausarbeitung von Projekten für rasch zu verwirklichende andere Gefängnisprovisorien und ihre Bewilligung durch Regierungsrat und Kantonsrat haben gezeigt, dass kein Anlass dafür besteht, die mit der Verwendung militärischer Bauten verbundenen Nachteile in Kauf zu nehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die
Direktion der Justiz.

Zürich, den 16. März 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatschreiber:
Roggwiller